

Zustiftungen an die Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe

Jede Stiftung kann umso erfolgreicher arbeiten, je mehr Kapital sie hat. Mit wachsendem Kapital erhöhen sich die erzielbaren Erträge und damit die Reichweite nachhaltiger Hilfe. Voraussetzung des Wachstums ist also eine Zuwendungsart, die unmittelbar dem Kapitalstock zugeführt wird. Hier liegt der grundsätzliche Unterschied zwischen einer Zustiftung und einer Zuwendung (Spende). Zuwendungen fließen in voller Höhe in Projekte, wo sie unmittelbar und einmalig helfen. Zustiftungen vergrößern dagegen den Kapitalstock und sichern Hilfe durch dauerhafte Erträge. Das Besondere an diesem "Betriebsstoff" ist, dass er sich nie verbraucht. Mit einer Zustiftung an die Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe ist somit eine besonders nachhaltige Art der Hilfe gewährleistet.

Anders als eine Spende, die einmalig und in voller Höhe in ein Projekt fließt, legt Ihre Zustiftung also den Grundstein für eine langfristige, sichere Finanzierung von Projekten. Schon mit einer einmaligen Zustiftung ermöglichen Sie Jahr für Jahr Hilfe für Kinder aus suchtbetroffenen Familien. Aus den Erträgen werden unterschiedliche Projekte gefördert: Die Stiftung fördert die individuelle Beratung und Behandlung von Kindern aus Suchtfamilien und suchtkranken Jugendlichen. Sie unterstützt an sozialen Brennpunkten den Aufbau und Erhalt von Kinder- und Jugendeinrichtungen. Zudem fördert die Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe suchtvorbeugende Projekte.

Steuervorteile für Zustiftungen und Zuwendungen

Ihr Engagement bringt nicht nur den betroffenen Kindern nachhaltigen Nutzen, sondern auch Ihnen durch attraktive Steuervorteile. Gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung (sog. Zustiftung) auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei Verheirateten steht der Abzugsbetrag jedem Ehegatten einzeln zu. Soweit der Stifter die Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht in Abzug bringen konnte, gehen diese danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über.

Gem. § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Werterhaltung und Transparenz

Das Stiftungsvermögen wird nach strengen und auf Sicherheit und Werterhaltung bedachten Richtlinien am Kapitalmarkt angelegt. Die Arbeit der Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe überwachen die Stiftungsaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf, das Finanzamt Wuppertal und ein unabhängiger Steuerberater. Die Stiftung trägt das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (dzi).

Sollten Sie der Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe einen höheren Betrag zustiften wollen, so ermöglichen wir Ihnen gern eine ausführliche Rechtsberatung durch unsere Rechtsanwälte.